



# Gemeindespiegel St. Egidien



Herausgeber: Gemeinde St. Egidien und Secundo-Verlag GmbH.  
Druck und Verlag: Secundo-Verlag GmbH, Auenstraße 3, 08496 Neumark, Telefon 03 76 00 / 36 75, Telefax 03 76 00 / 36 76.  
Verantwortlich für den amtlichen Teil ist Bürgermeister Keller; für den übrigen Inhalt und Anzeigenteil Peter Geiger.

Jahrgang 1995

Februar 1995

Nummer 2

## Eröffnung der neu gebauten Geschäftsstelle in St. Egidien

am 20. Februar 1995



## Amtliche Bekanntmachungen

### Informationen von der 1. Gemeinderatssitzung 1995

Nach der Begrüßung der 12 Gemeinderäte und der zahlreich erschienenen Bürger, der Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung gab der Bürgermeister bekannt, daß es zu einer Umstellung der Tagesordnung kommt.

Da Herr Trinks, der zum TOP 10 geladen war, seinen Informationsbericht zum Thema: "Weitere Sanierung Nickelhütte" auch zur Stadtratssitzung in Lichtenstein vortragen muß, wird dieser Tagesordnungspunkt vorgezogen. Da zum TOP 9 Herr Huber vom RZV erwartet wird, wird der TOP nach dessen Eintreffen behandelt.

Zunächst übergibt Herr Keller Herrn Trinks das Wort, der einen kurzen Sachstand zum Thema "Nickelhütte" gibt. Momentan sind noch 77 Arbeitnehmer beschäftigt. Fortgeführt soll z. B. der Bau der Gemeindeverbindungsstraße vom Gewerbegebiet "Achat" bis zur BAB 4 werden, eine Sanierung des Sozialgebäudes soll erfolgen, in dem dann ein Gewerbezentrum angesiedelt werden soll. Er erläutert anschaulich anhand von Kartenmaterial, welche Gebäude liquidiert werden und welche einer Nachnutzung zugeführt werden sollen.

Herr Keller bedankte sich zum Schluß bei Herrn Trinks für seinen interessanten Vortrag und gab in diesem Zusammenhang bekannt, daß zur Vorstellung des Bebauungsplanes eine Einwohnerversammlung einberufen wird, im Rahmen vorgezogener Bürgerbeteiligung.

Zu dieser Einwohnerversammlung soll gleichzeitig das Thema "Gebühren und Beiträge" für Wasser und Abwasser behandelt werden, um alle Einwohner von St. Egidien umfassend zu informieren. Die Einladung wird rechtzeitig erfolgen und der Bürgermeister hofft auf rege Beteiligung, um dieses brisante Thema jedem zu erläutern und Unklarheiten aus der Welt zu schaffen.

Im TOP 3 gab Herr Keller die Sitzungstermine für das 1. Halbjahr 1995 bekannt. Die Sitzungen werden stattfinden: im Februar am 23., im März am 30., im April am 27. und im Juni am 1. und 29. Ort und Zeit bleiben unverändert. Die Gemeinderäte waren mit den Terminvorschlägen einverstanden.

Im TOP 4 gab der Bürgermeister bekannt, welche Beschlüsse im nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung gefaßt wurden. In der Kämmerei hat ein Wechsel stattgefunden. Frau Kochnewitz hatte den Antrag gestellt, sie von ihrem Amt zu entbinden. Herr Fleischer, der die Voraussetzungen für diese Stelle mitbringt, hat seine Bereitschaft erklärt, diese Stelle zu übernehmen. Die Gemeinderäte stimmten den Anträgen zu. Weiterhin wurde bekanntgegeben, daß die Wohnungen in der Schulstraße 39 und 41 an die Mieter Böhm und Geißler verkauft wurden.

Im TOP 5 stellte Herr Nitzsche die Vorlage 3/01/95 vor. Eine Vorberatung dazu fand schon im Technischen Ausschuß statt. Da die Gemeinde mit ihren rd. 3 000 Einwohnern zu groß für eine Förderung durch das Amt für ländliche Neuordnung ist, bleibt nur die Möglichkeit, im Rahmen des Bund-Länder-Programms "Städtebauliche Erneuerung" eine finanzielle Förderung zu erhalten. Die Kosten für die Erarbeitung eines

solchen Antrages durch ein Ingenieurbüro belaufen sich auf ca. 25 bis 30 TDM. Welches Gebiet letztendlich in die Fördermaßnahme aufgenommen wird, muß in einer gesonderten Sitzung festgelegt werden. In der Beratung sprach man sich einstimmig für die Erarbeitung dieses Antrages aus, um sich die Chance einer Förderung durch das Bund-Länder-Programm nicht zu verbauen.

Im TOP 6 ging es um den Beschluß, 200 TDM für den nahtlosen Übergang der weiteren Sanierung der Jahn-Turnhalle zur Verfügung zu stellen. Mit 10 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen beschloß man die Fortführung der Sanierung der Turnhalle, da ein Stopp der Baumaßnahmen unnötig Geld und Zeit kosten würde.

Zum TOP 7 lag den Gemeinderäten die Vorlage 2/01/95 vor. Herr Keller erläuterte, warum der Beschluß zum abwasserseitigen Austritt aus dem RZV erforderlich ist. Der Bezug des Trinkwassers wird auch weiterhin durch den RZV abgesichert. Abwasserseitig sind die Gemeinden im AZV organisiert.

Zur weiteren Erläuterung dieser Problematik begrüßte Herr Keller Herrn Huber vom RZV, der die Anwesenden darüber informierte, wie sich die Gebühren und Beiträge zukünftig entwickeln werden. Vom Abwasserzweckverband wird ein Merkblatt erarbeitet, aus dem jeder Bürger seine finanziellen Belastungen ersehen kann, wie die Berechnung des Preises aussieht und was zugrunde gelegt wird bei der Berechnung. Auf alle Fälle soll eine sozial verträgliche Lösung gefunden werden. Am Ende der fast 2stündigen Debatte verwies der Bürgermeister nochmals darauf, daß es zu diesem Thema zu gegebener Zeit eine Einwohnerversammlung geben wird.

In der Informationsstunde gab der Bürgermeister noch folgendes bekannt:

- Entschuldung der Gemeinde durch Umschuldung von Gemeinde zu Wohnungswirtschaft St. Egidien,
- Umzug des Kindergartens Schulstraße in die Kinderkombination Bahnhofstraße,
- Eröffnung der Filiale St. Egidien der KSK Hohenstein-Ernstthal am 20. 2. 1995 (Tag der offenen Tür am 18. 2. 1995),
- Umzug der Zahnärztin Frau M. Albrecht in das Gebäude der KSK,
- Einwohnerstand per 26. 2. 1995: 2920,
- Netzumstellung durch die Energieversorgung in der Glauchauer Straße,
- reibungsloser Übergang der Schülerbeförderung durch Übernahme der Schülerbeförderung durch den neuen Landkreis.

Bürgeranfragen gab es außer der schon oben angesprochenen Problematik der Wasser- und Abwassergebühren nur noch zum Thema "Telekom".

Nach einer kurzen Pause ging es im TOP 9 um den Beschluß zum Abschluß der Zweckvereinbarung zur Gebäude- und Wohnungszählung. Dazu gab Herr Fleischer den Anarbeitungsstand bekannt. Laut Verordnung wurden wir Glaucha als erfüllende Gemeinde zugeordnet. Da die Gemeinde in diesem Punkt keinen Spielraum hat, mußte ein Beschluß zum Abschluß der Zweckvereinbarung gefaßt werden. Mit 2 Ja-Stimmen und 11 Enthaltungen wurde der Zweckvereinbarung zugestimmt.

Im TOP 10 informierte Herr Keller, daß die Kosten für das Projekt "Neubau der Konsum-Brücke" in den Haushaltplan einzustellen sind. Die Vorlage 4/01/95 wurde deshalb zurückgezogen.

Im TOP 11 erläuterte Frau Neubert die Vorlage 1/01/95. Auf Empfehlung des Landratsamtes ist der Preis für das Essen im Kindergarten anzuheben. Gegenwärtig wird das Essen mit 0,40 DM aus dem Haushalt der Gemeinde pro Essen bezuschußt.

Da das Essen in der Schule ebenfalls 2,40 DM kostet und der Betrag voll von den Eltern getragen wird, stimmten die Gemeinderäte der Essengelderhöhung ab 1. 3. 1995 im Kindergarten mit 12 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung zu, um hier eine Gleichbehandlung zu erreichen.

Im letzten TOP ging es darum, einen Beschluß herbeizuführen, welcher Verein durch die Gemeinde St. Egidien bezuschußt werden soll. Von verschiedenen Vereinen liegen der Gemeinde Anträge vor, um finanzielle Mittel zu erhalten. Man einigte sich in der Diskussion darauf, daß ein gewisser Betrag für Spenden in den Haushaltsplan aufgenommen wird, der je nach Bedürftigkeit und Antrag verteilt wird.

Damit wurde der öffentliche Teil der Gemeinderatssitzung gegen 24.00 Uhr beendet.

Die Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung werden zur nächsten Gemeinderatssitzung bekanntgegeben.

M. Heidel

## **Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG)**

**vom 16. Juni 1993**

Der Sächsische Landtag hat am 13. Mai 1993 das folgende Gesetz beschlossen:

### **Inhaltsübersicht:**

#### **Erster Abschnitt**

##### **Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Rechtsgrundlage für Kommunalabgaben
- § 3 Verwaltungsverfahren
- § 4 Kleinbeträge, Abrundung
- § 5 Abgabenhinterziehung
- § 6 Leichtfertige Abgabenverkürzung und Abgabengefährdung

#### **Zweiter Abschnitt**

##### **Steuern**

- § 7 Gemeindesteuern
- § 8 Kreissteuern

#### **Dritter Abschnitt**

##### **Benutzungsgebühren**

- § 9 Erhebungsermächtigung, Einrichtungsbegriff
- § 10 Kostendeckungsgrundsatz, Kalkulationszeitraum
- § 11 Kosten
- § 12 Zinsen
- § 13 Abschreibungen
- § 14 Gebührenbemessung
- § 15 Vorauszahlungen
- § 16 Eigenverbrauch

#### **Vierter Abschnitt**

##### **Beiträge für öffentliche Einrichtungen**

- § 17 Erhebungsermächtigung, Grundsätze
- § 18 Beitragsmaßstab, Beitragssatz
- § 19 Abgrenzung von Teilflächen bei der Beitragsbemessung, weitere Beitragspflichten
- § 20 Zusätzliche Beiträge von Großverbrauchern
- § 21 Beitragsschuldner
- § 22 Entstehung der Beitragsschuld, Verrentung
- § 23 Vorauszahlungen
- § 24 Öffentliche Last
- § 25 Ablösung, Erschließung durch Dritte

#### **Fünfter Abschnitt**

##### **Beiträge für Verkehrsanlagen, besondere Wegebeiträge**

- § 26 Erhebungsermächtigung für Beiträge zu Verkehrsanlagen, beitragsfähige Maßnahmen
- § 27 Beitragsfähiger Aufwand
- § 28 Grundsätze der Beitragsbemessung, öffentliches Interesse
- § 29 Maßstäbe für die Beitragsbemessung
- § 30 Entstehung der Beitragsschuld, Verrentung
- § 31 Beitragsschuldner, Vorauszahlungen, öffentliche Last, Ablösung
- § 32 Besondere Wegebeiträge

#### **Sechster Abschnitt**

##### **Aufwandsersatz und sonstige Abgaben**

- § 33 Ersatz des Aufwandes für Haus- und Grundstücksanschlüsse
- § 34 Kurtaxe
- § 35 Fremdenverkehrsabgabe
- § 36 Sonstige öffentlich-rechtliche Abgaben und Umlagen

#### **Siebenter Abschnitt**

##### **Übergangs- und Schlußbestimmungen**

- § 37 Übergangsbestimmungen
- § 38 Einschränkungen von Grundrechten
- § 39 Aufhebung von Rechtsvorschriften
- § 40 Inkrafttreten

### **Erster Abschnitt - Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

- (1) Die Gemeinden und Landkreise sind berechtigt, nach diesem Gesetz Abgaben zu erheben, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen.
- (2) Kommunalabgaben im Sinne dieses Gesetzes sind Steuern, Benutzungsgebühren, Beiträge, Aufwandsersatz, die Kurtaxe, die Fremdenverkehrsabgabe und abgabenrechtliche Nebenleistungen (Verspätungszuschläge, Zinsen und Säumniszuschläge).

#### **§ 2**

##### **Rechtsgrundlage für Kommunalabgaben**

Kommunalabgaben werden aufgrund einer Satzung erhoben. Die Abgabensatzung muß die Abgabenschuldner, den die Abgabe begründenden Tatbestand, den Maßstab und den Satz der Abgabe sowie die Entstehung und die Fälligkeit der Abgabenschuld bestimmen. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf abgabenrechtliche Nebenleistungen (§ 1 Abs. 2).

### § 3

#### Verwaltungsverfahren

(1) Auf die Kommunalabgaben sind die folgenden Bestimmungen der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden, soweit sie sich nicht auf bestimmte Steuern beziehen und soweit nicht dieses Gesetz besondere Vorschriften enthält:

1. aus dem Ersten Teil - Einleitende Vorschriften -
  - a) über den Anwendungsbereich § 2,
  - b) über die steuerlichen Begriffsbestimmungen § 3 Abs. 1, Abs. 3 mit der Maßgabe, daß Zwangsgelder und Kosten nicht als Nebenleistungen anzusehen sind, Abs. 4 sowie §§ 4, 5 und 7 bis 15,
  - c) über das Steuergeheimnis § 30 mit folgenden Maßgaben:
    - aa) die Vorschrift gilt nur für kommunale Steuern, die Fremdenverkehrsabgabe und die Feuerwehrabgabe; die bei der Verwaltung dieser Abgaben bekanntgewordenen Verhältnisse dürfen auch offenbart und verwertet werden, soweit es der Durchführung eines anderen Abgabensverfahrens dient, das denselben Abgabepflichtigen betrifft,
    - bb) bei der Hundesteuer darf in Schadensfällen Auskunft über Namen und Anschrift des Hundehalters an Behörden und Schadensbeteiligte gegeben werden,
    - cc) die Entscheidung nach Absatz 4 Nr. 5 Buchst. c trifft das Hauptorgan der Körperschaft, der die Abgabe zusteht,
- d) über die Haftungsbeschränkung für Amtsträger § 32,
2. aus dem Zweiten Teil - Steuerschuldrecht -
  - a) über die Steuerpflichtigen §§ 33 bis 36,
  - b) über das Steuerschuldverhältnis §§ 37 bis 50,
  - c) über steuerbegünstigte Zwecke §§ 51 bis 68,
  - d) über die Haftung §§ 69, 70, § 71 mit der Maßgabe, daß die Vorschriften über die Steuerhehlerei keine Anwendung finden, §§ 73 bis 75 und 77,
3. aus dem Dritten Teil - Allgemeine Verfahrensvorschriften -
  - a) über die Verfahrensgrundsätze §§ 78 bis 81, § 82 Abs. 1 und 2, § 83 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß in den Fällen des Satzes 2 die Anordnung von der obersten Dienstbehörde getroffen wird, §§ 85 und 86, § 87 mit der Maßgabe, daß in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 die Vorlage einer von einem öffentlich bestellten und beeidigten Urkundenübersetzer angefertigten oder beglaubigten Übersetzung verlangt werden kann, §§ 88 bis 93, § 95, § 96 Abs. 1 bis Abs. 7 Satz 1 und 2, §§ 97 bis 99, § 101 Abs. 1, §§ 102 bis 110, § 111 Abs. 1 bis 3 und 5, §§ 112 bis 115 und § 117 Abs. 2 und 4,
  - b) über die Verwaltungsakte §§ 118 bis 133 mit der Maßgabe, daß in § 122 Abs. 5 das Verwaltungszustellungsgesetz des Freistaates Sachsen Anwendung finden und daß in § 126 Abs. 2 und § 132 an die Stelle des finanzgerichtlichen Verfahrens das verwaltungsgerichtliche Verfahren tritt.
4. aus dem Vierten Teil - Durchführung der Besteuerung
  - a) über das Erfassen der Steuerpflichtigen § 136,
  - b) über die Mitwirkungspflichten §§ 140, 143, 145 bis 149, § 150 Abs. 1 bis 5, §§ 151, 152 und § 153 Abs. 1 und 2,
  - c) über die Festsetzungs- und Feststellungsverfahren § 155, § 156 Abs. 2, §§ 157 bis 162, § 163 Abs. 1 Satz 1 und 3, §§ 164 bis 168, § 169 mit der Maßgabe, daß in Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 das Verwaltungszustellungsgesetz

des Freistaates Sachsen Anwendung findet und daß die Festsetzungsfrist nach Absatz 2 Satz 1 einheitlich vier Jahre beträgt, § 170 Abs. 1 bis 3, § 171 Abs. 1 und 2, Abs. 3 mit der Maßgabe, daß im Falle der Zurücknahme oder Aufhebung eines Verwaltungsaktes wegen Unwirksamkeit einer Satzung (§ 2) die Festsetzungsfrist nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der neuen Satzung endet und daß anstelle des § 100 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 sowie des § 101 der Finanzgerichtsordnung § 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung Anwendung findet, § 171 Abs. 4 und 6 bis 14, §§ 172 bis 177, §§ 191 bis 194, § 195 Satz 1 und §§ 196 bis 203,

5. aus dem Fünften Teil - Erhebungsverfahren -
    - a) über die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis §§ 218, 219, § 220 Abs. 2, §§ 221 bis 223, § 224 Abs. 2, §§ 225, 226, § 227 Abs. 1 und §§ 228 bis 232,
    - b) über die Verzinsung und die Säumniszuschläge § 234 Abs. 1 und 2, § 235, § 236 mit der Maßgabe, daß in Absatz 3 anstelle des § 137 Satz 1 der Finanzordnung § 155 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung Anwendung findet, § 237 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß als außergerichtlicher Rechtsbehelf anstelle des abgabenrechtlichen Einspruchs (§ 348 der Abgabenordnung) der Widerspruch (§ 68 der Verwaltungsgerichtsordnung) gegeben ist, Abs. 2, Abs. 4 mit der Maßgabe, daß § 234 Abs. 3 keine Anwendung findet, und §§ 238 bis 240,
    - c) über die Sicherheitsleistung §§ 241 bis 248,
  6. aus dem Sechsten Teil - Vollstreckung -
    - a) über die allgemeinen Vorschriften § 251 Abs. 3,
    - b) über die Niederschlagung § 261,
  7. aus dem Siebenten Teil - Außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren -

über die besonderen Verfahrensvorschriften § 367 Abs. 2 Satz 2 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des abgabenrechtlichen Einspruchs (§ 348 der Abgabenordnung) der Widerspruch (§ 68 der Verwaltungsgerichtsordnung) tritt.
- (2) Für Verspätungszuschläge, Zinsen und Säumniszuschläge (abgabenrechtliche Nebenleistungen) gelten die in Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe c enthaltenen Vorschriften nur, soweit dies besonders bestimmt ist.
- (3) Abweichend von den Bestimmungen der §§ 222 und 234 der Abgabenordnung werden Beiträge im Sinne der § 17, § 19 Abs. 2 und § 26 für Grundstücke, die vom Eigentümer landwirtschaftlich im Sinne von § 135 Abs. 4 des Baugesetzbuches genutzt werden, auf Antrag so lange zinslos und ohne besondere Sicherheitsleistung gestundet, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des Betriebs genutzt werden muß; dasselbe gilt für entsprechende Teilflächen eines Grundstücks, deren grundbuchmäßige Abschreibung nach baurechtlichen Vorschriften ohne Übernahme einer Baulast zulässig wäre. Bei bebauten und bei tatsächlich angeschlossenen Grundstücken und Teilflächen eines Grundstückes im Sinne von Satz 1 Halbsatz 2 gilt dies unbeschadet des Satzes 3 nur, wenn
1. die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient; bei der Abgrenzung nach Satz 1 Halbsatz 2 bleibt eine solche Bebauung unberücksichtigt und
  2. die öffentliche Einrichtung nicht in Anspruch genommen wird; eine Entsorgung von Niederschlagswasser

in unbedeutender Menge bleibt unberücksichtigt. Wird die öffentliche Einrichtung ausschließlich zur Entsorgung von Niederschlagswasser über das in Satz 2 Nr. 2 Halbsatz 2 genannte Maß hinaus in Anspruch genommen, ist der Anspruch auf Stundung nach den Sätzen 1 und 2 auf die Hälfte des Beitrags beschränkt. Sätze 1 und 3 gelten auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung. Auf Beiträge für Wirtschaftswege (§ 26 Abs. 1 Satz 2) finden ausschließlich die allgemeinen Stundungsbestimmungen der §§ 222 und 234 der Abgabenordnung Anwendung.

(4) Die in Absatz 4 genannten Vorschriften sind jeweils mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. anstelle der Finanzbehörde oder des Finanzamtes die Körperschaft tritt, der die Abgabe zusteht,
2. dem Begriff Steuer, allein oder im Wortzusammenhang, der Begriff Abgabe entspricht,
3. dem Wort "Besteuerung" die Worte "Heranziehung zu Abgaben" entsprechen.

#### § 4

##### **Kleinbeträge, Abrundung**

(1) Es kann davon abgesehen werden, Kommunalabgaben festzusetzen, zu erheben, nachzufordern oder zu erstatten, wenn der Betrag niedriger als 5 DM ist und die Kosten der Einziehung oder Erstattung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen.

(2) Pfennigbeträge können bei der Festsetzung der Kommunalabgaben auf volle 10 Pfennig nach unten gerundet und bei der Erstattung auf volle 10 Pfennig nach oben aufgerundet werden.

#### § 5

##### **Abgabenhinterziehung**

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer bei Kommunalabgaben

1. der Körperschaft, der die Abgabe zusteht, oder einer anderen Behörde über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. die Körperschaft, der die Abgabe zusteht, pflichtwidrig über abgabenrechtliche Tatsachen in Unkenntnis läßt und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt. § 370 Abs. 4, §§ 371 und 376 der Abgabenordnung sind in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Für das Strafverfahren sind die §§ 385, 391, 393 bis 398 und 407 der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

#### § 6

##### **Leichtfertige Abgabenverkürzung und Abgabengefährdung**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabenschlichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabenschlichtigen eine der in § 5 Abs. 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung). § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 der Abgabenordnung sind in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder

2. Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, eine Kommunalabgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). Die Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 Nr. 2 kann nur verfolgt werden, wenn die Satzung (§ 2) für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 20 000 DM geahndet werden.

(4) Für das Bußgeldverfahren sind die §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Körperschaft, der die Abgabe zusteht.

## **Zweiter Abschnitt - Steuern**

#### § 7

##### **Gemeindesteuern**

(1) Die Gemeinden erheben Steuern nach Maßgabe der Gesetze.

(2) Soweit solche Gesetze nicht bestehen, können die Gemeinden örtliche Verbrauchs- und Aufwandsteuern erheben, solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind, jedoch nicht Steuern, die vom Land erhoben werden oder den Kreisfreien Städten und Landkreisen vorbehalten sind.

(3) Die Festsetzung und die Erhebung der Realsteuern obliegt den Gemeinden. Die Bekanntgabe oder Zustellung der Realsteuermeßbescheide wird den heberechtigten Gemeinden übertragen. Die Befugnis der Finanzämter, die Realsteuermeßbescheide selbst bekanntzugeben oder zuzustellen, bleibt unberührt. Durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern kann bestimmt werden, daß den Gemeinden die zur Fertigung der Realsteuermeßbescheide erforderlichen Daten ganz oder teilweise auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenfernübertragung übermittelt werden; in diesem Falle obliegt den heberechtigten Gemeinden auch die Fertigung der Meßbescheide.

#### § 8

##### **Kreissteuern**

(1) Die Kreisfreien Städte und die Landkreise erheben Steuern nach Maßgabe der Gesetze.

(2) Die Kreisfreien Städte und die Landkreise können eine Steuer auf die Ausübung des Jagdrechtes (Jagdsteuer) erheben.

Der Steuersatz beträgt für Inländer höchstens 15 vom Hundert, für Personen, die ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, höchstens 60 vom Hundert des Jahreswertes der Jagd, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen.

## Dritter Abschnitt - Benutzungsgebühren

### § 9

#### Erhebungsermächtigung, Einrichtungsbegriff

(1) Die Gemeinden und Landkreise können für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.

(2) Technisch getrennte Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, bilden eine Einrichtung, bei der Gebühren nach einheitlichen Sätzen erhoben werden, sofern durch Satzung (§ 2) nichts anderes bestimmt ist. Zur Einrichtung gehören auch stillgelegte Anlagen, solange sie der Nachsorge bedürfen.

(3) Werden Aufgaben aufgrund gesetzlicher Festlegung, Aufgabendelegation oder Vereinbarung in Teilbereichen von mehreren Körperschaften (Gemeinden, Landkreisen und Verbänden) erfüllt, so können die Beteiligten vereinbaren, daß anstelle der Erhebung jeweils eigener Benutzungsgebühren eine der beteiligten Körperschaften die Benutzungsgebühr für die gemeinschaftlich erbrachte Leistung erhebt. Die übrigen Beteiligten stellen der erhebenden Körperschaft ihren Aufwand in Rechnung. Für die Bemessung des Aufwandes gelten die Bestimmungen der §§ 11 bis 13 sinngemäß. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Sind mehrere Rechtsaufsichtsbehörden berührt, so entscheidet die nächsthöhere gemeinsame Aufsichtsbehörde. Die Vereinbarung und ihre Genehmigung sind durch die Beteiligten öffentlich bekanntzumachen.

### § 10

#### Kostendeckungsgrundsatz, Kalkulationszeitraum

(1) Die Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, daß die Gesamtkosten (§§ 11 bis 13) der Einrichtung gedeckt werden. Wirtschaftliche Unternehmen im Sinne von § 97 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) können darüber hinaus angemessene Gewinne erwirtschaften.

(2) Bei der Gebührenbemessung können die Kosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraumes ergeben, sind innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Absatz 1 Satz 2 und § 97 Abs. 3 Halbsatz 2 SächsGemO bleiben unberührt. Kostenunterdeckungen können im gleichen Zeitraum ausgeglichen werden.

### § 11

#### Kosten

(1) Die Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln.

(2) Zu den Kosten gehören auch

1. die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und der gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 zum Ausgleich vorgesehenen Kostenunterdeckungen sowie angemessene Abschreibungen; dabei sind auch der Wert der aus dem Vermögen der Gemeinde und des Landkreises bereitgestellten Sachen und Rechte und der vom Personal des Einrichtungsträgers erbrachten Werk- und Dienstleistungen sowie die Vorfinanzierungskosten bis zur Inbetriebnahme der Einrichtung zu berücksichtigen,

2. die Abwasserabgabe nach dem Abwasserabgabenrecht des Bundes und die landesrechtlich geregelte Wasserentnahmeabgabe,

3. alle Aufwendungen für von den entsorgungspflichtigen

Körperschaften selbst oder in ihrem Auftrag wahrgenommenen abfallwirtschaftlichen Aufgaben einschließlich der Vermeidung und Verwertung, insbesondere auch die Kosten der Beratung der Abfallbesitzer und der getrennten Erfassung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen Grundstücksentsorgung,

4. die anteiligen Barwerte des später anfallenden Nachsorge- und Rekultivierungsaufwandes für Anlagen der Ver- und Entsorgung. Die daraus erwachsenden Gebühreneinnahmen sind in einer Rücklage anzusammeln, der bis zu ihrer Verwendung angemessene Zinsen aus allgemeinen Haushaltsmitteln zuzuführen sind. Soweit der Aufwand für die Nachsorge und die Rekultivierung nicht durch Rücklagen gedeckt ist, kann er im Jahr des Anfalls in den gebührenfähigen Aufwand einbezogen werden; dies gilt auch für Anlagen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits stillgelegt sind (§ 9 Abs. 2 Satz 2). § 10 Abs. 2 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Bei Einrichtungen der Abwasserbeseitigung bleibt der Teilaufwand, der auf den Anschluß von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfällt (Straßenentwässerungskostenanteil), bei den Kosten außer Betracht; ein weitergehendes öffentliches Interesse (Hygiene, Sicherheit und Ordnung) ist weder bei der Abwasserbeseitigung noch bei der Abfallentsorgung und Wasserversorgung in Abzug zu bringen.

### § 12

#### Zinsen

(1) Der Verzinsung des Anlagekapitals (§ 11 Abs. 2 Nr. 1) sind die um Beiträge (§§ 17 bis 25), Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der Abschreibungen aus Nominalwerten zugrunde zu legen (Restwertmethode). Anstelle von nach der Restwertmethode berechneten Zinsen können diese während der Nutzungsdauer eines Wirtschaftsguts zur Verstetigung der Kosten mit gleichbleibenden Annuitätsraten angesetzt werden (Durchschnittswertmethode).

(2) Soweit von der Möglichkeit der Passivierung und Auflösung der Ertragszuschüsse nach § 13 Abs. 3 Gebrauch gemacht wird, werden bei der Ermittlung des zu verzinsenden Anlagekapitals vom Restbuchwert des Anlagevermögens jeweils die Restbuchwerte der Ertragszuschüsse abgesetzt.

(3) Kostenmindernd sind angemessene Zinsen für Rücklagen im Sinne von § 13 Abs. 4 und für ausgleichspflichtige Kostenüberdeckungen im Sinne von § 10 Abs. 2 Satz 2 zu berücksichtigen; entsprechendes gilt für abzugspflichtige Beträge im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, soweit sie das Anlagekapital übersteigen.

(4) Bei Einrichtungen, die als Sondervermögen geführt werden, können anstelle eines kalkulatorischen Zinses die Zinsen für Kredite, abzüglich etwaiger Habenzinsen, und eine angemessene Verzinsung des von der Gemeinde oder dem Landkreis aufgewandten Eigenkapitals angesetzt werden.

### § 13

#### Abschreibungen

(1) Den Abschreibungen (§ 11 Abs. 2 Nr. 1) können die Wiederbeschaffungszeitwerte oder die Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anlagevermögens zugrunde gelegt werden. Die Anlagewerte sind um Zuweisungen und Zuschüsse Dritter zu kürzen, soweit die Zuweisungen und Zuschüsse Dritter nicht zur Bildung von Eigenkapital gewährt worden sind (Kapitalzuschüsse).

(2) Beiträge nach §§ 17 bis 25 sind Kapitalzuschüsse.

(3) Anstelle der Kürzung der Anlagewerte nach Absatz 1 Satz 2 können die Zuweisungen und Zuschüsse Dritter, soweit sie nicht als Kapitalzuschüsse gewährt worden sind, als Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz ertragswirksam aufgelöst werden. Soweit den Abschreibungen das Anlagevermögen zu Wiederbeschaffungszeitwerten zugrunde gelegt wird, sind bei der Ermittlung der Auflösungsraten aus den passivierten Ertragszuschüssen jeweils Werte zugrunde zu legen, die um einen Zuschlag erhöht sind, der sich aus einem amtlichen, einschlägigen oder vergleichbaren Baukostenindex ergibt.

(4) Werden den Abschreibungen Wiederbeschaffungszeitwerte zugrunde gelegt (Absatz 1), so sind die sich daraus gegenüber einer Kalkulation mit Anschaffungs- und Herstellungskosten ergebenden Mehreinnahmen einer Rücklage für Investitionen der Einrichtung zuzuführen und bei ihrer Verwendung wie ein Ertragszuschuß zu behandeln.

#### § 14

##### Gebührenbemessung

(1) Die Gebühren können nach dem Ausmaß der Benutzung (Leistung) oder den durch die Benutzung durchschnittlich verursachten Kosten bemessen werden. Es können auch beide Kriterien miteinander verbunden werden. Für die fixen Vorhaltekosten können unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme angemessene Grundgebühren erhoben werden. Die Erhebung von Grundgebühren kann auf Benutzer mit saisonal stark schwankender Beanspruchung der Einrichtung beschränkt werden.

(2) Bei der Gebührenbemessung können umwelt- und rohstoffschonende Lenkungsziele abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 2 ermäßigend oder erhöhend berücksichtigt werden; § 10 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt. Lenkungsbezogene Zuschläge sind nur innerhalb der Grenzen eines angemessenen Verhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung zulässig. Sozial bedingte Gebührenermäßigungen dürfen nicht zu Lasten der übrigen Benutzer eingeräumt werden; § 10 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

#### § 15

##### Vorauszahlungen

Durch Satzung kann bestimmt werden, daß auf die Gebührenschild im Rahmen eines Dauerbenutzungsverhältnisses angemessene Vorauszahlungen zu leisten sind.

#### § 16

##### Eigenverbrauch

Soweit Gemeinden und Landkreise ihre öffentlichen Einrichtungen selbst benutzen, haben sie für deren Leistungen die üblichen Sätze zu verrechnen.

(Fortsetzung im nächsten Gemeindespiegel)

## Essengeldbeiträge für Kindergartenkinder ab 1. 3. 1995

Das Essen für die Kindergärten und Schülerspeisung wird seit September 1991 durch die Firma Speisenprod. Fritzsche, Limbach-Oberfrohna bezogen und in der Lessingschule Hohenstein-Ernstthal gekocht. Das Essen ist schmackhaft und wird pünktlich angeliefert. Die Firma erweist sich als ein

sehr preiswerter Anbieter für kindergerechtes Essen. Der Bezugspreis beträgt 2,40 DM/Portion für das Gemeindeamt. Somit wird im Kindergarten jede Portion Mittagessen noch mit 0,40 DM aus dem Gemeindehaushalt im Natureinsatz bezuschußt. Es ist angemessen, daß der Elternbeitrag pro Portion Mittagessen im Kindergarten auf **2,40 DM** ab 1. 3. 1995 angehoben wird. Dies ist ebenfalls eine Empfehlung des LRA Glauchau.

Zur Kostensenkung im Küchenbereich ist weiterhin vorgesehen, für die durchschnittlich 10 "Volltags-Krippenkinder", für welche bisher immer noch individuell in der Einrichtung ein Mittagessen gekocht wird, dies ebenfalls von der Speisefirma Fritzsche mit zu beziehen. Ein kleinkindgerechtes Essen wird gewährleistet, welches den hygienischen Anforderungen entspricht. Durch den günstigen Anbieterpreis von 2,00 DM/Portion kann der Abgabepreis für die Eltern von 2,50 DM für Mittagessen zuzüglich Frühstück und Kaffeetrinken aufrechterhalten bleiben.

Zur Gemeinderatssitzung am 26. 1. 1995 wurde über die Elternbeiträge zum Mittagessen im Kindergarten beraten und mit großer Mehrheit der Vorlage zugestimmt.

Neubert  
Amtsleiterin



Nach dem erfolgten Umbau im Gebäude der Kinderkombi bezogen die Kinder des ehemaligen Kindergartens Schulstraße am 30. 1. 1995 ihre neuen Zimmer.

## Informationen

### Entsorgungstermine

16. 2. 1995	Bioabfall
23. 2. 1995	Hausmüll
9. 3. 1995	gelber Sack
15. 3. 1995	Papierentsorgung

## 2. Markttag

Am Sonnabend, dem 25. 2. 1995, findet der nächste "Sachsenmarkt" in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr auf dem Turnhallenplatz statt.

## 3. Heimatmuseum

Am Sonnabend, dem 4. 3. 1995, hat das Heimatmuseum St. Egidien in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr wieder geöffnet. Nach der Erweiterung der Ausstellung sind viele neue Sehenswürdigkeiten zu bewundern. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

## 4. Verkauf von zusätzlichen Müllsäcken

Der Verkauf von zusätzlichen Müllsäcken findet in der Raiffeisenbank sowie ab sofort auch in der Gemeindeverwaltung/Abt. Sozialamt statt. Die Gebühr pro Hausmüllsack (60 l) beträgt 4,00 DM.

## 5. Grünschnittentsorgung

Auch 1995 erfolgt die Entsorgung von Grünschnitt, Baumverschnitt und Laub aus privaten Haushalten auf der Basis einer Bestellkarte. Diese "grüne Karte" (verfahrensweise wie bei der Sperrmüllkarte) kann bei Bedarf im Gemeindeamt angefordert werden. Für die Entsorgung im Frühjahr ist der Einsendeschluß am 30. 3. 1995. Nach diesem Termin eingehende Bestellungen können nicht mehr bearbeitet werden. Nähere Informationen hierzu sind auf der Bestellkarte angegeben.

## 6. Entsorgung von Kühlschränken und Tiefkühltruhen

Die Kühlgeräteentsorgung über Bestellkarte entfällt 1995. Kühlgeräte werden nur noch kostenpflichtig entsorgt. Bei Bedarf wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Entsorgungsunternehmen (Abfallwirtschaft Altvater, Lichtenstein, Tel.-Nr. 2298) oder nutzen Sie die Möglichkeit der Entsorgung über die Handelseinrichtungen.

## Besuch in der Zahnarztpraxis im neu gebauten Gebäude der Kreissparkasse

Ich glaube, so mancher Bürger hat schon eine schlaflose Nacht wegen heftiger Zahnschmerzen verbringen müssen, so daß letztendlich am nächsten Tag der Zahnarzt aufgesucht werden mußte. Seit jeher ist in unserer Gemeinde die zahnärztliche Grundversorgung gesichert. Den "Ur-Einwohnern" von St. Egidien ist sicher noch Karl Richter bekannt, der viele Jahre als Zahnarzt wirkte. Mit der Entstehung des Neubaugebietes in unserem Ort wurde auch eine Poliklinik in der Schulstraße gebaut, in der auch eine Zahnarztpraxis integriert wurde. 1989 übernahm Frau M. Albrecht diese Praxis. Die stets freundliche und mit großen fachlichen Kenntnissen ausgestattete Zahnärztin erwarb sich aufgrund dessen das Vertrauen ihrer Patienten. Im Dezember 1994 wurde die Praxis in der Schulstraße geschlossen und Frau Marion Albrecht zog in das neu errichtete Gebäude der Kreissparkasse Hohenstein-Ernstthal, Außenstelle St. Egidien. Seit dem 9. Januar 1995 praktizierte sie nun mit ihrem gut ausgebildeten Team in der Lungwitzer Straße 71. Wer kennt z. B. nicht Schwester Bärbel (Bernerl), die stets freundlich und beratend die Patienten betreut und in der Aufnahme die Termine festlegt. Ihrer Aussage nach macht ihr die Arbeit

sehr viel Spaß. Eine weitere Stütze ist Schwester Maria (Schmieder), die ebenfalls zur Stammebelegschaft der Zahnarztpraxis gehört. "Jüngste" Kollegin ist Schwester Monika aus Hohenstein-Ernstthal, die zur Verstärkung des Kollektivs eingestellt wurde.

Für die Sauberhaltung der Praxis und der Nebenräume zeichnet Frau Schlotte als Reinigungskraft verantwortlich. Nach Aussage von Frau Albrecht kann sie sich voll auf ihre Truppe verlassen, und es macht ihr Spaß, in diesem Kollektiv zu arbeiten.



*Blick in den Behandlungsraum*

Nicht nur für die Patienten hat sich nach dem Umzug in die neue Praxis das Umfeld positiv verändert, auch das Kollektiv findet bessere Arbeitsbedingungen vor. Demnächst soll noch ein Treppenlift eingebaut werden, so daß auch Rollstuhlfahrer und Gehbehinderte zur Behandlung kommen können. Wenn es notwendig ist, werden auch Hausbesuche durchgeführt!

H. Tauber



### Fortsetzung der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Lobsdorf

#### § 13

##### Schluß der Aussprache, Schluß der Rednerliste

Jedes Mitglied des Gemeinderates, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, daß die Beratung des Verhandlungsgegenstandes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird.

Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Bürgermeister die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

Gibt der Gemeinderat dem Antrag statt, so ist die Aussprache sofort bzw. nach Erschöpfung der Rednerliste zu schließen.

#### § 14

##### Anträge zur Sache

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlußentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- oder Änderungsanträge.

(2) Anträge, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

#### § 15

##### Beschlußfassung

(1) Nach Schluß der Aussprache stellt der Bürgermeister die zum Verhandlungsgegenstand gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehendste Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

(2) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht der Gemeinderat im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(3) Aus wichtigem Grund kann der Gemeinderat geheime Abstimmung beschließen. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

(4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes des Gemeinderates in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche, als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(5) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

(6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

(7) Über Gegenstände einfacher Art kann der Gemeinderat „an Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschließen. Der damit verbundene Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht.

#### § 16 Wahlen

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel auf denen "ja" oder "nein" vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, daß nur eine Person zur Wahl ansteht.

(2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur eine Person zur Wahl an, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

#### § 17

##### Fragerecht der Mitglieder des Gemeinderates

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates kann an den Bürgermeister schriftliche Anfragen zu einzelne Angelegenheiten der Gemeinde richten.

Anfragen sind mindestens 5 Werktage vor Beginn der nächstfolgenden Sitzung des Gemeinderates dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.

(2) Jedes Mitglied des Gemeinderates ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung mündliche Anfragen zu Angelegenheiten der Gemeinde an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Gemeinderates beziehen. Sie müssen kurz gefaßt sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Gemeinderates oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb angemessener Frist zu erfolgen.

(3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn

- a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 1 oder 2 entsprechen,
- b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde,
- c) die Beantwortung offenkundig mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre.

(4) Eine Aussprache findet nicht statt.

### C.) Ordnung in den Sitzungen

#### § 18

##### Ordnungsgewalt und Hausrecht des Bürgermeisters

(1) In den Sitzungen des Gemeinderates übt der Bürgermeister die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Gemeinderates im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich als Zuhörer ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen werden und notfalls aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

(2) Entsteht während der Sitzung des Gemeinderates unter

den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

### § 19

#### Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.
- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die vom Gemeinderat beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlaß zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand das Wort nicht wieder erteilt werden.

### § 20

#### Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluß aus der Sitzung

Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Gemeinderates vom Bürgermeister aus dem Sitzungsraum verwiesen werden. Mit dem Ausschluß aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruches auf die auf den Sitzungstag anfallende Entschädigung verbunden. Satz 1 gilt entsprechend für andere Personen, die gemäß § 9 dieser Geschäftsordnung an den Sitzungen des Gemeinderates teilnehmen.

### § 21

#### Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 21 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet dann der Gemeinderat in der nächsten Sitzung, jedoch ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Gemeinderates ist dem Betroffenen mitzuteilen.

### 3. Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinderates, Unterrichtung der Öffentlichkeit

#### § 22

##### Niederschriften über die Sitzungen des Gemeinderates

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muß insbesondere enthalten:
  - a) den Namen des Vorsitzenden,
  - b) die Zahl der Anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
  - c) die Gegenstände der Verhandlung,
  - d) die Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung,
  - e) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse,
  - f) den Wortlaut der vom Gemeinderat gefaßten Beschlüsse.
- (2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes enthalten.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und allen Mitgliedern des Gemeinderates, die an der Sitzung teilgenommen haben und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Der Schriftführer wird vom Gemeinderat bestellt.

(4) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.

(5) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist allen Einwohnern der Gemeinde gestattet. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Gemeinderates noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.

### § 23

#### Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Gemeinderat gefaßten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten.

Die Unterrichtung ist Sache des Bürgermeisters, der auch darüber entscheidet, in welcher Weise die Unterrichtung zu erfolgen hat.

(2) Die Unterrichtung nach Abs. 1 gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Gemeinderates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefaßt werden, es sei denn, daß der Gemeinderat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

## II. Geschäftsführung der Ausschüsse

### § 24

Es wurden keine beschließenden und beratenden Ausschüsse gebildet.

## III. Schlußbestimmung, Inkrafttreten

### § 28

#### Schlußbestimmung

Jedem Mitglied des Gemeinderates ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

### § 25

#### Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlußfassung durch den Gemeinderat in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 14. 10. 1991 außer Kraft.

## Wir gratulieren



*unseren älteren Mitbürgern und wünschen weiterhin recht viel Gesundheit*

### St. Egidien

Helmut Stengel	am 16. 2.	zum 77. Geb.
Arthur Müller	am 17. 2.	zum 81. Geb.
Käthe Reimann	am 18. 2.	zum 71. Geb.
Kurt Türschmann	am 18. 2.	zum 72. Geb.
Dorothea Franz	am 18. 2.	zum 73. Geb.
Herta Gränitz	am 22. 2.	zum 84. Geb.
Inge Schrapf	am 23. 2.	zum 70. Geb.
Alfred Uhlmann	am 24. 2.	zum 75. Geb.

Helmut Ihle	am 25. 2.	zum 81. Geb.
Elsa Junghans	am 25. 2.	zum 89. Geb.
Marianne Hohenstein	am 25. 2.	zum 72. Geb.
Elsa Müller	am 26. 2.	zum 74. Geb.
Anita Richter	am 27. 2.	zum 71. Geb.
Karl Reimann	am 27. 2.	zum 74. Geb.
Heinz Ulmer	am 27. 2.	zum 75. Geb.
Else Leonhardt	am 28. 2.	zum 72. Geb.
Heinz Kießling	am 29. 2.	zum 75. Geb.
Frieda Geithner	am 2. 3.	zum 83. Geb.
Alma Kunze	am 3. 3.	zum 88. Geb.
Johanna Lenker	am 3. 3.	zum 79. Geb.
Kurt Vieweg	am 5. 3.	zum 74. Geb.
Lisa Tetzner	am 5. 3.	zum 86. Geb.
Herta Sieber	am 7. 3.	zum 81. Geb.
Walter Wienhold	am 9. 3.	zum 76. Geb.
Maria Kornblum	am 12. 3.	zum 78. Geb.
Josef Bajon	am 12. 3.	zum 78. Geb.
Emmy Ihle	am 14. 3.	zum 75. Geb.
Walter Seifert	am 14. 3.	zum 70. Geb.
Johanna Maryska	am 15. 3.	zum 82. Geb.
Ernst Winter	am 15. 3.	zum 74. Geb.

### Lobsdorf

Irma List	am 18. 2.	zum 70. Geb.
Hildegard Meier	am 9. 3.	zum 82. Geb.
Käthe Wilhelm	am 15. 3.	zum 73. Geb.
Dorle Knöfler	am 15. 3.	zum 72. Geb.



## Eröffnung der neu gebauten Geschäftsstelle in St. Egidien an der Lungwitzer Str. 71 am 20. Februar 1995

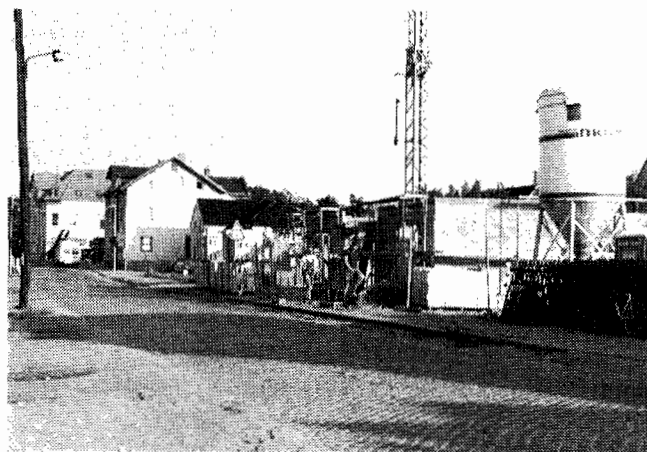
Zum Tag der offenen Tür am Sonnabend, dem 18. Februar 1995, lädt die Kreissparkasse Hohenstein-Ernstthal alle interessierten Bürger herzlich ein.

Zwei Wochen nach der Inbetriebnahme der Hauptstelle in Hohenstein-Ernstthal ist es nun auch in St. Egidien soweit, daß die neu gebaute Geschäftsstelle am Montag, dem 20. Februar 1995, eröffnet werden kann. Nach einer Bauzeit von nur acht Monaten mit ausschließlich Firmen unserer Region sowie mit dem Hoch- und Industriebau Hohenstein-Ernstthal als Generalunternehmer entstand ein stattliches Gebäude.

In zentraler Lage der Gemeinde St. Egidien wird ein moderner Bankservice angeboten. Im Selbstbedienungsbereich sind ein Geldautomat, Nachttresor, Kontoauszugsdrucker und eine Briefabholanlage installiert. Im Schalterraum wird es endlich eine diskrete Beratung und ein großzügiges Servicecenter geben, denn es stehen ca. 195 Quadratmeter zur

Verfügung. Frau Porstendorfer und ihre Mitarbeiter finden jetzt Arbeitsbedingungen vor, die einen optimalen Kundenservice bieten und freuen sich schon darauf, Sie in der neuen Geschäftsstelle begrüßen zu können.

Im Gebäude befinden sich außerdem noch eine Zahnarztpraxis und zwei Wohnungen im Dachgeschoß. Sobald die Witterungsbedingungen es zulassen, werden die Außenanlagen mit Parkplätzen und Fußweganbindung fertiggestellt.



Die Sparkasse im Bau am 3. August 1994.

Allen Firmen gilt es, ein Dankeschön zu sagen, daß in dieser kurzen Bauzeit das Werk in guter Qualität gelungen ist; ebenso Familie Richter, die der Kreissparkasse Hohenstein-Ernstthal das Grundstück an diesem guten Standort verkaufte. Die Kreissparkasse Hohenstein-Ernstthal hofft, daß das neue Gebäude von den Bürgern als eine Bereicherung der Gemeinde gut angenommen wird.

## Historisches

### Die Sparkasse

Die Gründung einer Sparkasse im Ort St. Egidien wurde auf Antrag des Gemeindevorstandes am 15. 8. 1898 von der Amtshauptmannschaft Glauchau genehmigt. Im Anschluß daran wurde in einer Gemeinderatssitzung am 29. 8. der Fabrikarbeiter Albin Götze als 1. Kassierer gewählt. Die Ratssitzungen fanden um diese Zeit in der **Ratsstube** statt, denn das danebenstehende Rathaus war ja bekanntlich 1866 als Schule erbaut worden. Die heute auf der Glauchauer Str. 33 befindliche Gaststätte trägt deshalb mit Berechtigung den Namen "Ratsstube".

Die Eröffnung der Sparkasse war am 1. September 1898, und zwar im Hause des damaligen Gemeindevorstehers Lippmann. Heute ist es das Gebäude, Glauchauer Str. 64, Besitzer Siegfried Röller. Nach einem Jahr Bestehen hatte die Sparkasse 58 000 Mark Spareinlagen und 5 000 Mark Rückzahlungen zu verzeichnen. Am 1. 1. 1900 wurde der Zinsfuß von 3 % auf 3 1/3 % erhöht. Weil sich wahrscheinlich alles recht gut entwickelte, erhielt der Leiter der Sparkasse Albin Götze ab 1. 1. 1907 auch eine Zulage von 200 Mark aus Sparkassen-

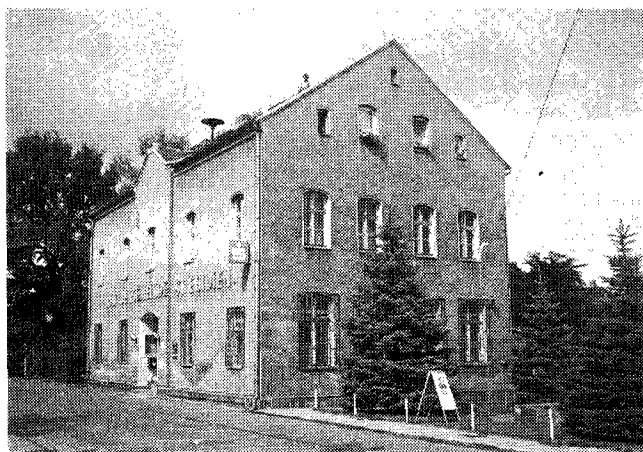
mitteln! Herr Götze hatte sich im Ort ein großes Vertrauen erworben. So blieb es nicht aus, daß er als Gemeinde- und Sparkassenkassierer am 18. Mai 1909 als neuer **Gemeindevorsteher** gewählt wurde. Anschließend kaufte er sich das Haus Nr. 195, welches heute der Besitzerin Bettina Köhler gehört und die postalische Bezeichnung, Glauchauer Str. 25, hat.

Das Gemeindeamt zog nach dem Kauf in dieses Haus um und mietete das gesamte Erdgeschoß ab 24. 6. 1909 für 200 M Jahresmiete. Gleichzeitig befand sich nun auch die Sparkasse mit unter diesem Dach. Links von der Haustür hatte der Gemeindevorsteher sein Amtszimmer und rechts war die Sparkasse untergebracht. Weil es die Räumlichkeiten erlaubten und der Sparkassenverkehr ständig wuchs, wurde noch im Juni 1909 der Kaufmannslehrling Paul Kunze als Sparkassenkontrolleur angestellt. Später war er auch der Leiter der Sparkasse. Ende 1917 betrug das Einlagevermögen bereits 2 811 619 Mark.

Ein kräftiger Impuls für die Entwicklung der Sparkassen in Sachsen war die Gründung des sächs. Sparkassenverbandes im Jahre 1907.

Ein Jahr später, am 5. Oktober 1908, fand in Dresden die Gründung eines **Giroverbandes** der sächs. Sparkassen statt. Durch diese Gründung wurde bei den Sparkassen der **bargeldlose Zahlungsverkehr** eingeführt. Nach der Bewährungsprobe des Giroverbandes, dem anfangs 114 sächs. Gemeinden, darunter 52 Städte, beigetreten waren, wurde die Kreditanstalt Sächs. Gemeinden ins Leben gerufen. Auch St. Egidien hatte sich im Jahre 1909 dem Giroverband Sächs. Gemeinden angeschlossen und besaß seitdem eine Girokasse, die im Jahre 1937 mit 35 000 Buchungsposten insgesamt 12 Millionen, jetzt Reichsmark genannt, Umsatz zu verzeichnen hatte. Am Schluß des Jahres 1937 betrug das Einlagenvermögen der Sparkasse 1 100 000 RM.

Unterdessen war die Sparkasse wiederum umgezogen. Das alte Schulgebäude wurde frei, nachdem die neue Schule auf dem Berg am 21. Juni 1930 mit viel Anteilnahme der Bevölkerung eingeweiht worden war. Seit 1930 befindet sich also unsere Spar- und Girokasse, gemeinsam mit der Gemeindeverwaltung im gleichen Gebäude an der Glauchauer Str. 35, genannt das **Rathaus**. Fast 65 Jahre war es für die Einwohner ein günstiger Standort. So konnten Erledigungen in der Sparkasse oder Anliegen auf dem Gemeindeamt mit einem Weg gekoppelt werden. Das wird sich nun mit dem 17. Februar 1995 ändern, denn an diesem Tag wird der Schalterbetrieb unter diesem Dach geschlossen.



Gemeindeverwaltung und Sparkasse unter einem Dach bis 17. 2. 1995.

Beide Institutionen brauchen Platz für die Erweiterung ihrer Geschäfts- und Amtserledigungen.

Nun wird die Kreissparkasse unseres Ortes zum dritten Mal in ein neues und nunmehr eigenes, modernes Gebäude an der Lungwitzer Straße 71 umziehen und am 20. Februar 1995 dort die Schalterräume öffnen.

Der neue Standort ist sicherlich gut ausgewählt und nach meiner Meinung auch wieder günstig. Seit Jahrzehnten entwickelt sich das Mitteldorf immer mehr zum Zentrum des Ortes. So wird sich das neue Sparkassengebäude neben Postamt, Drogerie, Fleischerei sowie 3 weiteren Fachgeschäften und 2 Bushaltestellen gut mit einordnen.

Ein ganz aktueller Zeitungsbericht vom 25. 1. 1995 besagt, daß die Sparkassen mit 53 Milliarden Spareinlagen im Jahr 1994 einen Rekordzuwachs zu verzeichnen hatten. Lt. Aussage des Vorstandsmitgliedes Heitmüller des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (DSGV).

Nun wünschen wir auch unserer Sparkasse ebenfalls einen ständigen Zuwachs, keine Einbrüche und den Mitarbeiterinnen viel Freude und alles Gute im neuen Haus.

Zum Schluß ein Sparkassenstempel aus vergangenen Zeiten um das Jahr 1935.



28. Januar 1995

Gottfried Keller

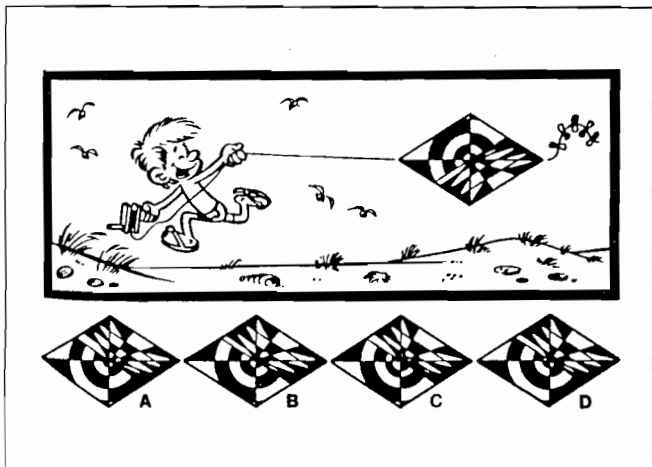
## Was ich Dir wünsche

Ich wünsche Dir,  
daß Du die Dinge geduldig trägst,  
die Dir auferlegt sind,  
aber auch die Erkenntnis,  
daß Du nicht alles tragen mußt,  
was Dir andere aufbürden,  
und daß man unnützen Ballast  
abwerfen kann.



## Rätselecke

Einer der Drachen A bis D ist das seitenverkehrte Abbild des Drachens, der gerade aufsteigen soll.



1. Welcher Stein raucht?
2. Welcher ist der längste Tag in der Woche?
3. Welcher Ring ist nicht rund?
4. Welcher Peter macht den größten Lärm?

### Auflösung des Vormonats:

Bilderrätsel: Buchstabe E.  
Abschnitt D 5

1. gefroren
2. Die Nuß
3. Die Brennessel
4. Die Eichel

## Die Bücherecke

### Ruth Maria Kubitschek: Immer verbunden mit den Sternen

Erzählt wird die Geschichte der Eleonore Kowaltschek, die die Schauspielerei aufgegeben, viel vom Ballast des täglichen Lebens abgeworfen und ihr Leben allein auf die Werte Freiheit, Freundschaft und Liebe ausgerichtet hat und der es gelungen ist, trotz Zweifeln und inneren Kämpfen am Ende eins mit sich und dem Universum zu werden.

**Jean P. Sasson: Ich, Prinzessin aus dem Hause Al Saud**  
Eine Frau erzählt ihr Leben: "In einem Land, in dem noch immer Könige herrschen, bin ich eine Prinzessin." Was wie ein Märchen aus Tausendundeiner Nacht klingt, ist in Wirklichkeit ein Alptraum. Denn die Erzählerin stammt aus dem saudi-arabischen Königshaus, und in diesem Wüstenstaat zählen Frauen nicht viel, auch wenn sie Prinzessinnen sind. Ihnen wird von klein auf eingetrichtert, daß sie sich ihren Vätern und Brüdern bedingungslos unterzuordnen haben. Sie werden gegen ihren Willen verheiratet, eingesperrt, geschlagen. Sie leben in goldenen Palästen, aber sie sind nicht viel mehr als Sklavinnen. Eine arabische Prinzessin, die ihren Namen nicht preisgeben kann und sich deshalb Sultana nennt, hat diese Demütigung nicht länger ertragen. Sie hat

sich entschlossen, die Mauer des Schweigens zu durchbrechen.

### Rosamunde Pilcher: September

Ausgangssituation für die Handlung ist ein geplantes Familienfest, das an einem Wochenende im September stattfinden soll.

Die örtlichen großen Familien werden alle zu diesem Ereignis eingeladen - die Reichen und die Verarmten. So ein Fest bringt Unruhe in die Gegend, und plötzlich tauchen Familienmitglieder auf, die man längst für verschollen hielt.

### Barbara Wood: Der Fluch der Schriftrollen

Bei Ausgrabungen in Israel wird eine sensationelle Entdeckung gemacht:

Nahezu unversehrte Handschriften, die seit fast 2 000 Jahren in Tonkrügen verborgen sind. Benjamin Messer, ein junger Experte für die Entzifferung alter Handschriften, erhält den Auftrag, den Text zu übertragen. Innerhalb kürzester Zeit ändert sich sein Leben auf dramatische Weise. Wirkt der Fluch des Moses, mit dem die Schriftrollen einst belegt wurden, immer noch?

### Marcelle Bernstein: Wer an die Liebe glaubt

Der große Roman zur Fernsehserie, die in England so erfolgreich war die "Dornenvögel"!

Dreizehn Jahre hat Anna hinter Klostermauern gelebt - bis der Selbstmord ihres Bruders sie zwingt, ihre Isolation aufzugeben und das Familienunternehmen zu retten. Doch die Berührung mit der Außenwelt stürzt Anna in eine tiefe Krise: Ihre lang verdrängte Sehnsucht nach Liebe und das Verlangen nach Zärtlichkeit lassen sich nicht mehr verleugnen, als sie Hal kennenlernt. Nun muß sie sich entscheiden - zwischen Glaube und Liebe, zwischen Himmel und Erde.

## Was sonst noch interessiert ...

DEKRA Presse-Information

### Autobahngebühren für Lastkraftwagen

#### Brummi-Tickets auch bei Dekra

Seit 1. Januar ist es in Deutschland Realität: Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 12 Tonnen müssen auf deutschen Autobahnen eine Gebühr bezahlen. An allen großen Raststätten, Autohöfen und Tankstellen sowie an wichtigen Grenzübergängen soll der Nachweis zu kaufen sein. Doch viele Kraftfahrer fragen noch vergeblich nach der "Vignette". Deshalb ein Tip: Auch bei Dekra kann die Maut entrichtet werden. An allen Niederlassungen und Außenstellen der Sachverständigen-Organisation wird die "Vignette" ausgestellt.

Zusätzlich wurden von der Betriebsgesellschaft AGES (Arbeitsgemeinschaft Gebührenerhebungs-Systeme) bundesweit rund 500 Dekra-Partnerwerkstätten zur Ausgabe der Bescheinigung zugelassen. So kann während einer Hauptuntersuchung oder während eines Werkstattbesuches verhindert werden, daß ein Fahrer die Gebühr vergißt.

Die "Vignette" kann bargeldlos mit Tank-, Kreditkarten oder der DKV Dekra Card bezahlt werden. Alle Ausgabestellen sind mit einem mobilen Terminal mit Kartenlesegerät, einem kleinen Drucker und einem Modem ausgerüstet. Alle Daten werden tagesaktuell gespeichert und nachts per Telefonleitung an einen Großrechner übermittelt.

Der fälschungssichere Nachweis über die Entrichtung der Autobahngebühr muß vom Lkw-Fahrer mitgeführt und bei einer Kontrolle vorgezeigt werden. Auf den von der Bundesdruckerei nummerierten Vordrucken sind Nationalität und Kennzeichen des Fahrzeuges sowie Ausstellungsdatum und Gültigkeit vermerkt.

AOK-Pressinformation

## Pollenallergie? Therapie jetzt beginnen

Die im vorigen Jahr besonders lange und intensive Gräserpollen-Saison hat Pollenallergiker sehr belastet. Augen tränen, Fließschnupfen und bei manchen Betroffenen Atemnot und asthmatische Beschwerden sind überstanden. Doch nur vorübergehend. Denn in wenigen Monaten fängt die "Leidenszeit" wieder von vorne an.

Pollenallergikern, die in der nächsten Saison nicht mehr leiden wollen, rät die AOK Chemnitz, jetzt in der "pollenarmen" Zeit mit einer Therapie zu beginnen. Dabei ist der Hausarzt erster Ansprechpartner. Er führt entweder die Therapie selbst durch oder überweist an einen Facharzt. Zunächst muß mit entsprechenden Tests ermittelt werden, auf welche Pollen der Patient allergisch reagiert. Aufgrund der Diagnose wird der Arzt dann eine Therapie - meistens eine spezifische Immunbehandlung - beginnen. Damit werden nicht nur Symptome der Allergie, sondern auch deren Ursache bekämpft. An effektivsten ist sie, wenn sie ganzjährig über drei Jahre durchgeführt wird. Die Erfolgsrate liegt bei bis zu 90 Prozent

Mit Werbung  
immer  
am ...



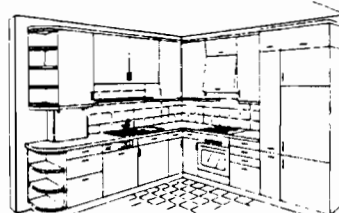
**Kapitalanleger profitieren  
von den Verbindungen und  
Erfahrungen der Sparkasse**



**Liebe Eltern.  
Die meisten Kinder  
verunglücken im Auto!  
Deshalb sind Kindersitze  
Vorschrift.**

**IHRE VERKEHRS ⊕ WACHT**  
Wir sorgen für helle Köpfe im Verkehr  
- auch durch die Fernsehserie „Der 7. Sinn“.

*Toll!*  
**Tips & Trends**  
Einbauküchen  
nach Maß  
für **Küchenfans**



- Einbauküchen nach Maß
- alles aus einer Hand
- auch eigene Herstellung

Beratung • Planung • Service • Montage

**UHLIG**

**KÜCHENSTUDIO**<sup>®</sup>

Studio Zwickau (Nähe Kornmarkt) Innere Schneeberger Str. 22a • Tel. 0375/294418